

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Kalkulation

einer kostendeckenden Abwassergebühr

nach § 10 KAG

für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2020

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	6
5. Ergebnis und Empfehlung	10
Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2019-2020
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 1

1. Auftrag

Die Betriebsleitung des

Eigenbetriebs Stadtwerke Oestrich-Winkel

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Absatz 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitung.

Nach § 10 Absatz 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Die Differenz zwischen tatsächlicher und kalkulatorischer Verzinsung soll der Finanzierung einer jährlichen Ausschüttung an die Stadt dienen. Die Ausschüttungen erhält die Stadt als Verzinsung des zur Verfügung gestellten Eigenkapitals. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Absatz 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitung gewährleistet.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Betriebsleitung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapital-verzinsung und des aktuellen Zinsniveaus einen Zinssatz von 3,50 % herangezogen.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Rohr-netz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen (vergleiche Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungs-maßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzu-nehmen (Anlage II). Diese sind ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2019-2020
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 3

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Wirtschaftsplan 2018-2019
- geprüfter Jahresabschluss 2017
- Gutachterliche Stellungnahme der Aquadrat Ingenieure Gesellschaft für Wasserwirtschaft und Informationssysteme mbH Griesheim, „Gutachten zur Ermittlung der Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau – Erläuterungsbericht für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau -“ vom August 2011
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssel in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011

Die Überprüfung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der gutachterlichen Stellungnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2019-2020
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 4

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Planzahlen des Wirtschaftsplans 2018-2019 abgeleitet. Um der Kostensteigerung im Jahr 2020 Rechnung zu tragen, wurden die Personalkosten um 3,0 % und die Sachkosten um 2,0 % gegenüber den Planwerten 2019 erhöht und auf volle hundert € gerundet. Ansätze bis zu T€ 1,0 wurden unverändert übernommen. Bei den Verbandsumlagen der beiden Abwasserverbände wurden wegen der rückläufigen Tendenz der Umlagen keine Steigerungen berücksichtigt. Bezüglich der Ermittlung dieser Planansätze verweisen wir auf die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert 31.12.2017	7.208.758 €	1.753.416 €	5.455.342 €
Zugänge 2018 (Plan)	1.201.000 €	100.000 €	1.101.000 €
Abschreibungen und Abgänge 2018 (Plan)	429.384 €	137.076 €	293.855 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2018	7.980.374 €	1.717.887 €	6.262.487 €
Zugänge 2019 (Plan)	1.211.000 €	100.000 €	1.111.000 €
Abschreibungen und Abgänge 2019 (Plan)	454.321 €	134.305 €	320.016 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2019	8.737.053 €	1.683.582 €	7.053.471 €
Zugänge 2020 (Plan)	1.141.000 €	100.000 €	1.041.000 €
Abschreibungen und Abgänge 2020 (Plan)	476.711 €	124.605 €	352.106 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2020	9.401.342 €	1.658.977 €	7.742.365 €

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 7.019.441 €. Bei einer Verzinsung mit 3,50 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 245.700 €.

Im Wirtschaftsplan 2019 wurden tatsächliche Zinsaufwendungen veranschlagt. Die Differenz zwischen kalkulatorischer und tatsächlicher Verzinsung entspricht der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals. Wir empfehlen, die Differenz

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2019-2020
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 5

zwischen tatsächlicher und kalkulatorischer Verzinsung jährlich durch eine Nachkalkulation festzustellen. Die Eigenkapitalverzinsung stellt nach dem KAG zu berücksichtigenden Kosten dar, ist handelsrechtlich jedoch kein Aufwand. In Höhe der Eigenkapitalverzinsung können daher wie bisher Rücklagen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsspielraums des Eigenbetriebs gebildet oder aber Ausschüttungen an die Stadt vorgenommen werden.

Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Absatz 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde diese durch eine Nachkalkulation ermittelt und den Rückstellungen zugeführt.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2017 folgender Stand:

	KAG Über-/ Unterdeckung	davon Schmutz- wasser	davon Niederschlags- wasser
Überdeckung 2013 (Ausgleich bis 2018)	41.672,46 €	22.428,56 €	19.243,90 €
Überdeckung 2014 (Ausgleich bis 2019)	181.366,11 €	107.510,35 €	73.855,76 €
Überdeckung 2015 (Ausgleich bis 2020)	136.161,92 €	111.954,24 €	24.207,68 €
Überdeckung 2016 (Ausgleich bis 2021)	25.481,24 €	37.812,43 €	-12.331,19 €
Überdeckung 2017 (Ausgleich bis 2022)	148.286,93 €	90.458,56 €	57.828,37 €
Stand zum 31.12.2017	532.968,66 €	370.164,14 €	162.804,52 €

Die Überdeckung aus dem Jahr 2013 sowie die Hälfte der Überdeckung aus dem Jahr 2014 sind bereits in der Kalkulation für die Jahre 2017 und 2018 enthalten und entsprechend nicht mehr zu berücksichtigen.

Um einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Überdeckungen zu erreichen sowie mittelfristig eine Gebührenstabilität zu gewährleisten, wurden die Überdeckungen aus den Jahren 2014 (anteilig) und 2015 in der Kalkulation berücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage ist daher im Kalkulationszeitraum um jährlich 113.422,49 € (Schmutzwasser 82.854,71 €, Niederschlagswasser 30.567,78 €) zu kürzen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen.

Bei der für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinnvortrags in Höhe von 0,17 € je Kubikmeter Schmutzwasser bzw. 0,02 € je Quadratmeter versiegelte Fläche mindernd auf die von uns berechneten Gebühren aus (Anlage II).

In dieser Höhe ist nach Abbau der Rückstellungen bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ ist aus Anlage I ersichtlich.

Da die Stadtwerke über keine eigene Kläranlage verfügen, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlagen in der Regel die Kostenstelle Rohrnetz. Die Kosten der Abrechnung und Veranlagung (Sachkonto 4804) wurden je zur Hälfte beiden Kostenstellen zugeordnet.

Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlagen wurden aus den Verbandsumlagebescheiden 2018 übernommen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten.

Die Aufteilungsmaßstäbe für die Abwasserverbände wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch zwei im August 2011 erstellte Gutachten getrennt für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die vorgenannten Gutachten. Die Aufteilungsmaßstäbe für das Kanalnetz der Stadtwerke wurden aus der Gebührenkalkulation 2013 übernommen. Das dort genannte ingenieurtechnische Gutachten lag uns nicht vor.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2019-2020
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 7

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Rohrnetz		
Investitionskosten	42,8 %	57,2 %
Betriebskosten	65,6 %	34,4 %
AVOR Betriebskosten	69,7 %	30,3 %
AVOR Kapitalkosten	40,5 %	59,5 %
Kläranlage		
Betriebskosten	98,0 %	2,0 %
AVMR	76,7 %	23,3 %
AVOR Betriebskosten	98,0 %	2,0 %
AVOR Kapitalkosten	90,0 %	10,0 %

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die im ersten Schritt ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 1.326.256 € (62,9 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 780.844 € (37,1 %) (vergleiche Anlage II).

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die nicht aus Gebühren erwirtschafteten Erträge wurden den Kostenträgern im Verhältnis der entsprechenden Kosten zugeordnet (vergleiche Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergibt sich der durch Gebühren zu deckende Aufwand wie folgt:

— Schmutzwasser:	1.187.241 €
— Niederschlagswasser:	664.309 €

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträger ebenfalls zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Überdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

— Schmutzwasser:	1.104.386 €
— Niederschlagswasser:	633.742 €

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde die abgerundete durchschnittliche Abrechnungsmenge des Schmutzwassers der Jahre 2015 bis 2017 in Höhe von 510.500 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Auf Grundlage der durchschnittlich in den Jahren 2015 bis 2017 veranlagten Werte ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 1.531.000 m² (davon rund 539.530 m² Straßenflächen).

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2019-2020
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 9

- Die kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung der Überdeckungen wie folgt:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{1.104.386 \text{ €}}{510.500 \text{ m}^3} = 2,16 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{633.742 \text{ €}}{1.531.000 \text{ m}^2} = 0,41 \text{ €/m}^2$$

Die Gebühren sind teilweise durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind. Dies wird voraussichtlich ab 2022 der Fall sein. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung des Gewinnvortrags deutlich wird, ist danach auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengen- bzw. Flächenstruktur mit einer Anhebung der Gebühren um 0,17 € je Kubikmeter Schmutzwasser bzw. 0,02 € je Quadratmeter versiegelter Fläche zu rechnen. Alternativ sollte zum Ausgleich zukünftiger Unterdeckungen die Einführung einer Grundgebühr erwogen werden.

5. Ergebnis und Empfehlung

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahr 2019 und 2020 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------------------------|
| – Schmutzwassergebühr | 2,16 €/m³ (2,28 €/m ³) |
| – Niederschlagswassergebühr | 0,41 €/m² (0,40 €/m ²) |

Wir empfehlen auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation, die Schmutzwassergebühr wie errechnet festzusetzen. Der aktuelle Gebührensatz in Höhe von 0,40 €/m² für das Niederschlagswasser kann alternativ beibehalten werden, da dies zu einem schnelleren Abbau der Überdeckung aus den Jahren 2016 und 2017 führt.

Wiesbaden, 23. August 2018



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage

Bezeichnung	Planansatz 2019	Planansatz 2020	Ansatz GebKalk 2019-2020	Anteil Rohrnetz	Anteil Kläranlage	Rohrnetz	Kläranlagen
Kosten							
Personalkosten	124.021,00	127.741,63	125.900,00	100,00%	0,00%	125.900,00	0,00
Raumkosten	550,00	550,00	600,00	100,00%	0,00%	600,00	0,00
Instandhaltung/Werkzeuge	650,00	650,00	700,00	100,00%	0,00%	700,00	0,00
Steuern, Beiträge, Versicherungen	350,00	350,00	400,00	100,00%	0,00%	400,00	0,00
Fahrzeugkosten	9.132,00	9.132,00	9.100,00	100,00%	0,00%	9.100,00	0,00
Werbe, Reisekosten	1.000,00	1.000,00	1.000,00	100,00%	0,00%	1.000,00	0,00
Verwaltungskosten	31.500,00	32.445,00	32.000,00	100,00%	0,00%	32.000,00	0,00
Kosten Abrechnung und Veranlagung	39.400,00	39.400,00	39.400,00	50,00%	50,00%	19.700,00	19.700,00
Sonstige verschiedene Kosten	44.630,00	45.522,60	45.100,00	100,00%	0,00%	45.100,00	0,00
Abschreibungen	454.321,00	454.321,00	454.300,00	100,00%	0,00%	454.300,00	0,00
Betriebskosten	228.100,00	232.662,00	230.400,00	100,00%	0,00%	230.400,00	0,00
Verbandsumlage AVMR	749.000,00	749.000,00	749.000,00	0,00%	100,00%	0,00	749.000,00
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten	100.000,00	100.000,00	100.000,00	64,00%	36,00%	64.000,00	36.000,00
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten	73.000,00	73.000,00	73.000,00	50,13%	49,87%	36.594,90	36.405,10
Zins- und Diskontaufwand	185.000,00	181.300,00	183.200,00	100,00%	0,00%	183.200,00	0,00
Sonstiger neutraler Aufwand	500,00	500,00	500,00	100,00%	0,00%	500,00	0,00
Differenz kalk. Verzinsung/tats. Verzinsung			62.500,00	100,0%	0,0%	62.500,00	0,00
Gesamtsumme	2.041.154,00	2.047.574,23	2.107.100,00	60,1%	39,9%	1.265.994,90	841.105,10

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG für die Jahre 2019 und 2020**

	Gesamt €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
Kosten					
I. Rohrnetz					
Personalkosten	125.900,00	65,6	34,4	82.590,40	43.309,60
Raumkosten	600,00	65,6	34,4	393,60	206,40
Instandhaltung/Werkzeuge	700,00	65,6	34,4	459,20	240,80
Steuern, Beiträge, Versicherungen	400,00	65,6	34,4	262,40	137,60
Fahrzeugkosten	9.100,00	66,6	33,4	6.060,60	3.039,40
Werbe, Reisekosten	1.000,00	65,6	34,4	656,00	344,00
Verwaltungskosten	32.000,00	65,6	34,4	20.992,00	11.008,00
Kosten Abrechnung und Veranlagung	19.700,00	65,6	34,4	12.923,20	6.776,80
Sonstige verschiedene Kosten	45.100,00	65,6	34,4	29.585,60	15.514,40
Abschreibungen	454.300,00	42,8	57,2	194.440,40	259.859,60
Betriebskosten	230.400,00	65,6	34,4	151.142,40	79.257,60
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten	64.000,00	69,7	30,3	44.608,00	19.392,00
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten	36.594,90	40,5	59,5	14.820,93	21.773,97
Zins- und Diskontaufwand	183.200,00	42,8	57,2	78.409,60	104.790,40
Sonstiger neutraler Aufwand	500,00	65,6	34,4	328,00	172,00
Differenz kalk. Verzinsung/tats. Verzinsung	62.500,00	42,8	57,2	26.750,00	35.750,00
Kosten Rohrnetz	1.265.994,90	52,5	47,5	664.422,33	601.572,57
II. Kläranlagen					
Kosten Abrechnung und Veranlagung	19.700,00	98,0	2,0	19.306,00	394,00
Verbandsumlage AVMR	749.000,00	76,7	23,3	574.483,00	174.517,00
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten	36.000,00	98,0	2,0	35.280,00	720,00
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten	36.405,10	90,0	10,0	32.764,59	3.640,51
Kosten Kläranlagen	841.105,10	78,7	21,3	661.833,59	179.271,51
Kosten gesamt	2.107.100,00	62,9	37,1	1.326.255,92	780.844,08
Erträge					
Auflösung der Sonderposten aus Investitions- und Ertragszuschüssen	123.200,00	42,8	57,2	52.729,60	70.470,40
sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	130.000,00	65,6	34,4	85.280,00	44.720,00
Zinserträge	2.350,00	42,8	57,2	1.005,80	1.344,20
Erträge gesamt	255.550,00	54,4	45,6	139.015,40	116.534,60
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.851.550,00			1.187.240,52	664.309,48
Schmutzwassermenge (m ³)				510.500	
versiegelte Fläche (m ²)					1.531.000
kostendeckende Gebühren				2,33	0,43
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					
versiegelte Fläche (€/m ²)					
Berücksichtigung Gebührenüberdeckung					
durch Gebühren zu deckende Kosten					
Gebührenüberdeckung 2014					
verteilt auf 2 Jahre für Kalkulation (Ausgleich bis 2019)	90.683				
Schmutzwasser				26.877,59	
Niederschlagswasser					18.463,94
Gebührenüberdeckung 2015					
verteilt auf 2 Jahre (Ausgleich bis 2020)	136.162				
Schmutzwasser				55.977,12	
Niederschlagswasser					12.103,84
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.738.127,51			1.104.385,81	633.741,70
kostendeckende Gebühren				2,16	0,41
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					
versiegelte Fläche (€/m ²)					